

**Satzung über die Betreuung von Grundschulkindern im Rahmen der
verlässlichen Grundschule an den Grundschulstandorten Rheinbischofsheim,
Diersheim und Helmlingen sowie für die ergänzende Betreuung an der
Ganztagsgrundschule in Freistett**

- Schulkindbetreuungssatzung -

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24. April 2024 folgende Satzung über die Betreuung von Grundschulkindern im Rahmen der verlässlichen Grundschule an den Grundschulstandorten Rheinbischofsheim, Diersheim und Helmlingen sowie für die ergänzende Betreuung an der Ganztagsgrundschule in Freistett beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Trägerschaft

Die Stadt Rheinau betreibt das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ an den Grundschulstandorten Rheinbischofsheim, Diersheim und Helmlingen sowie eine „Ergänzende Betreuung“ an der Ganztagsgrundschule im Stadtteil Freistett als öffentliche Einrichtung und in eigener Trägerschaft. Die Verwaltung entscheidet nach dem Maß der Beteiligung, ob das Betreuungsangebot eingerichtet wird.

§ 2

Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ sowie die „Ergänzende Betreuung“ orientiert sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Im Rahmen der Betreuung können spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten werden. Es findet keine Hausaufgabenbetreuung statt.

§ 3

Ort der Betreuung

Die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule sowie der ergänzenden Betreuung an der Ganztagsgrundschule in Freistett findet in eigens dafür vorgesehenen Räumlichkeiten im Schulgebäude der jeweiligen Grundschule bzw. in unmittelbarer Nähe hierzu statt.

§ 4

Benutzerkreis

Die Betreuungsangebote stehen ausschließlich den Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Grundschule zur Verfügung. Vorrangig werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte im Betreuungszeitraum berufstätig, einen Angehörigen im häuslichen Umfeld pflegen oder alleinerziehend mit mehreren minderjährigen Kindern sind. Einzelfallentscheidungen behält sich die Stadt Rheinau vor. Ein Rechtsanspruch auf die Betreuung besteht nicht.

§ 5

Aufnahme, Wechsel des Betreuungsangebotes, Abwesenheit

Die Anmeldung ist jederzeit möglich. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und entsprechender Bestätigung durch die von der Stadt Rheinau beauftragte Person.

1. Die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule beginnt am ersten Schultag nach den Sommerferien. Bei Erstklässlern beginnt die Betreuung am ersten Schultag nach der Einschulung.

Bei der ergänzenden Betreuung an der Ganztagsgrundschule Freistett beginnt die Betreuung am Freitag der ersten Schulwoche nach den Sommerferien. Bei Erstklässlern beginnt die Betreuung am ersten Freitag nach der Einschulung.
2. Ein Wechsel des Betreuungsangebotes (z.B. Änderung bzw. Anzahl der gebuchten Wochentage) ist nur zum Beginn eines Monats möglich und ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Beginn dieses Monats bei der von der Stadt Rheinau beauftragten Person zu beantragen. Die Änderung bedarf der Schriftform.
3. Eine Teilnahme am Betreuungsangebot ist ohne vorherige schriftliche Anmeldung ausgeschlossen. Es gibt grundsätzlich keinen Ausnahmetatbestand, der einen kostenlosen Besuch der Verlässlichen Grundschule rechtfertigt. Eine Betreuung im Rahmen kurzfristiger und vorübergehender Notsituation ist im Einzelfall mit der Stadt Rheinau zu klären.
4. Nimmt ein Kind das Betreuungsangebot aufgrund Krankheit oder aus sonstigem Grund nicht wahr, informieren die Personensorgeberechtigten rechtzeitig das Betreuungspersonal.

§ 6

Betreuungszeiten

Verlässliche Grundschule an den Grundschulstandorten Rheinbischofsheim, Diersheim und Helmlingen:

Die Betreuung erfolgt an den Schultagen von Montag bis Freitag vor und nach dem Unterricht in einem Betreuungszeitrahmen von 07.55 Uhr bis 14.00 Uhr (außerhalb der Unterrichtszeiten) und werden nach Erstellung der verbindlichen Stundenpläne der einzelnen Klassenstufen festgelegt. Es ist nicht Aufgabe der Verlässlichen Grundschule, Unterrichtsausfälle der Schule (z.B. Erkrankung von Lehrkräften, Lehrausflügen, pädagogischen Tagen o.ä.) aufzufangen.

Die Betreuung kann für einzelne Wochentage oder die gesamte Woche verbindlich gebucht werden.

Ergänzende Betreuung an der Ganztagsgrundschule am Schulstandort Freistett:

Die Betreuung erfolgt ausschließlich freitags in der Zeit von 12.15 Uhr bis 14.00 Uhr, die übrigen Schultage sind Bestandteil des Ganztagschulkonzeptes der Grundschule.

In den Schulferien, an beweglichen Ferientagen, an Feiertagen und an Tagen mit schulinterner Lehrerfortbildung bleiben die Schulen und damit auch die „Verlässliche Grundschule“ sowie die „Ergänzende Betreuung an der Ganztagsgrundschule“ geschlossen. Außerdem kann die Stadt Rheinau die Einrichtung an einzelnen Tagen aus wichtigem Grund (z.B. Erkrankung der Betreuungskräfte o.ä.) schließen.

Der Ferienplan wird den Eltern rechtzeitig durch die Schulleitung bekanntgegeben.

§ 7

Ende des Betreuungsangebots, Abmeldung, Ausschluss

1. Das Betreuungsverhältnis endet automatisch mit dem Ende der Grundschulzeit.
2. Außerdem kann das Betreuungsangebot mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Die Stadt Rheinau kann das Betreuungsverhältnis beenden
 - sofern ein Kind das Betreuungsangebot länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht in Anspruch genommen hat
 - bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten
 - wenn die nach der Gebührensatzung zu entrichtende Gebühr für zwei Monate nicht vollständig bezahlt wird.

Kinder, die wiederholt und nachhaltig den geordneten Betrieb des Betreuungsangebotes stören, z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder die Weisungen des Betreuungspersonals nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern zeitweise oder ganz vom Betreuungsangebot ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid, er ist unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen anzudrohen.

Bei Gefahr für die Gesundheit der anderen Kinder ist ein fristloser Ausschluss vom Betreuungsangebot möglich.

§ 8

Benutzung der Einrichtung, Aufsichtspflicht, Haftung

1. Die Betreuungskräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Kinder sind von den Personensorgeberechtigten darauf hinzuweisen, dass den Anordnungen der Betreuungskräfte Folge zu leisten ist.
3. Die Benutzung von Handys, Smartphones und sonstigen elektronischen Geräten ist während der Betreuungszeit verboten.
4. Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals erstreckt sich auf den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Betreuungseinrichtung. Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen (Spaziergänge o.ä.) erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebotes entsprechend. Bei schuldhaftem Verstoß eines Kindes gegen die Anweisungen der Betreuungskräfte sind diese von ihrer Verantwortung entbunden. Auf dem Weg von und zu der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass die Kinder ordnungsgemäß zur Einrichtung und von dort wieder nach Hause kommen.
5. Sollte ein Kind die Räumlichkeiten bzw. das Gelände der Schülerbetreuung unerlaubt verlassen, kann keine Haftung übernommen werden.
6. Die Kinder sind gegen Unfälle während des Betreuungsangebotes sowie auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Schule/Einrichtung bzw. Schule/Einrichtung und Wohnung durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Schule/Einrichtung sich ereignen, der jeweiligen Schulen unverzüglich zu melden.
7. Die Kinder werden nach dem Ende der festgelegten Betreuungszeit aus der Einrichtung entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht besteht darüber hinaus nicht.

8. Die Stadt Rheinau übernimmt für Garderobe, Schmuck- und Wertsachen und sonstige in die Betreuung mitgebrachten Gegenstände der Kinder keine Haftung. In die Einrichtung mitgenommene private Kleidungsstücke und Gegenstände sollen namentlich gekennzeichnet werden.
9. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9

Verpflegung

Die Betreuungsangebote beinhalten keine Verpflegung seitens der Stadt Rheinau. Dem Kind sind ausreichend Vesper und Getränke mitzugeben.

§ 10

Medizinische Notfälle

Mit der Anmeldung zum Betreuungsangebot stimmen die Personensorgeberechtigten zu, dass für ihr Kind bei einem Notfall ärztliche Hilfe in die Einrichtung angefordert werden kann und ihr Kind ggf. per Rettungsdienst ins Krankenhaus gebracht werden darf.

§ 11

Benutzungsgebühr

Die Höhe der Benutzungsgebühr ist in der Schulkindbetreuungsgebührensatzung festgelegt.

§ 12

Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die Stadt Rheinau und das Betreuungspersonal gewährleisten die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Auf die Datenschutzhinweise für Eltern und Personensorgeberechtigte über die Verarbeitung personenbezogener Daten und die nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte wird hingewiesen.

3. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

Fotos in Druckmedien und/oder im Internet erfolgen nur nach schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Rheinau, den

Oliver Rastetter, Bürgermeister

Auf die Bestimmungen des § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird besonders hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.